

Begründung zur Antragstellung

(ohne Begründung erfolgt keine Bearbeitung des Antrages)

Skizze / Foto**Anmerkungen / Hinweise**

Hinweise zur Errichtung von Grundstückszufahrten, -zugängen, Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen Befestigungen, Bordsteinabsenkungen sowie Verrohrungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Kemberg

Die Grundlage zur Erteilung der Genehmigung der Stadt Kemberg ergibt sich aus dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StF LSA) zur Errichtung von Grundstückszufahrten, -zugängen, Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen Befestigungen, Bordsteinabsenkungen sowie Verrohrungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Kemberg -VwV öffentliche Verkehrsflächen-.

Die Firma bzw. der Bauherr übernimmt in eigener Regie für die Dauer der Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht. Eine erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung wird vom Antragsteller beantragt.

Im Verkehrsbereich darf kein Aushubboden bzw. Baumaterial gelagert werden. Sollte dies dennoch unvermeidbar sein, so ist rechtzeitig eine Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt Kemberg – Öffentliche Sicherheit und Ordnung – zu beantragen.

Im Rahmen der Maßnahme ist sicherzustellen, dass die Entwässerung der Zufahrt / des Stellplatzes auf privatem Grund gewährleistet ist bzw. kein Wasser vom privaten Grundstück auf die Straße geleitet wird.

Die Unterhaltung, die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst für die Zufahrt übernimmt auch auf öffentlichem Grund der Antragsteller.

Der Antragsteller verpflichtet sich, der Stadt Kemberg, jeden Schaden zu ersetzen, der sich aus den durchgeführten Arbeiten ergibt. Außerdem verpflichtet er sich, den bisherigen Zustand des Verkehrsraumes auf meine Kosten wieder herstellen zu lassen.

Die Genehmigung des Antrages kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Verkehrsverhältnisse oder der Zustand der öffentlichen Wegefläche dies erfordern. Ein Rückbau erfolgt ebenfalls entschädigungslos.